

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

1 Wertpapierrecht

Die Green Land Investment S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*), mit Geschäftssitz in 6, Rue Adolphe, L-1116 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und unter der Nummer B 246773 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) eingetragen (die "**Emittentin**").

Die bis zu Euro ("**EUR**") 16.700.000,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen siebenhunderttausend) Wertpapiere (nachfolgend jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. die "**Wertpapiere**") mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 16.700.000,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen siebenhunderttausend) (der "**Gesamtnennbetrag**"), werden von der *Emittentin* an dem Tag, auf den die *Dauerglobalurkunde* datiert ist (der "**Emissionstag**") begeben. Die *Wertpapiere* sind am *Emissionstag* jeweils eingeteilt in einen Nennbetrag je *Wertpapier* von jeweils EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) (der "**Anfängliche Nennbetrag**"). Der *Anfängliche Nennbetrag* je *Wertpapier* reduziert sich zum jeweiligen Zeitpunkt um jeglichen vorzeitig zurückgezahlten Betrag je *Wertpapier* (der "**Ausstehende Nennbetrag**", der *Ausstehende Nennbetrag* sämtlicher Wertpapiere ist der "**Ausstehende Gesamtnennbetrag**").

2 Definitionen

Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") gilt:

" Berechnungsstelle "	bezeichnet die Chartered Investment Germany GmbH oder einen nach Maßgabe des <i>Berechnungsstellenvertrages</i> bestellten Nachfolger.
" Berechnungsstellenvertrag "	bezeichnet den im November 2020 abgeschlossenen <i>Berechnungsstellenvertrag</i> zwischen der <i>Emittentin</i> und der <i>Berechnungsstelle</i> in seiner jeweils aktuellen Fassung.
" Fälligkeitstag "	bezeichnet den 22. Dezember 2027, der unter dem Vorbehalt der <i>Geschäftstagekonvention</i> steht.
" Geschäftstag "	bezeichnet jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, gesetzlicher Feiertage sowie des 24. Dezember und 31. Dezember eines Jahres), an dem <i>TARGET</i> (d.h. das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist und an welchem Banken in Frankfurt am Main und Luxemburg für das allgemeine Geschäft geöffnet sind.
" Geschäftstagekonvention "	bezeichnet die folgende Anpassungsregelung: falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Wertpapierbedingungen der Anpassung entsprechend der <i>Geschäftstagekonvention</i> unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.

"Transaktionsparteien"	bezeichnet die <i>Zahlstelle</i> , die <i>Berechnungsstelle</i> und den <i>Treuhänder</i> .
"Treuhänder"	bezeichnet die Chartered Investment Germany GmbH oder einen nach Maßgabe des <i>Treuhandvertrages</i> bestellten Nachfolger.
"Treuhandvertrag"	bezeichnet den im November 2020 abgeschlossenen <i>Treuhandvertrag</i> zwischen der <i>Emittentin</i> und dem <i>Treuhänder</i> in der jeweils aktuellen Fassung.
"Wertpapierinhaber"	bezeichnet jeden rechtmäßigen Inhaber und Besitzer von <i>Wertpapieren</i> .
"Zahlstelle"	bezeichnet die Baader Bank AG oder einen nach Maßgabe des <i>Zahlstellenvertrages</i> bestellten Nachfolger.
"Zahlstellenvertrag"	bezeichnet den im Oktober 2020 abgeschlossenen <i>Zahlstellenvertrag</i> zwischen der <i>Emittentin</i> und der <i>Zahlstelle</i> in seiner jeweils aktuellen Fassung.
"Zinsperiode"	bezeichnet jeweils die Periode von einem <i>Zinsperiodentag</i> (exklusive) bis zum jeweils nächsten <i>Zinsperiodentag</i> (inklusive). Die erste Zinsperiode beginnt am <i>Emissionstag</i> und endet am darauffolgenden <i>Zinsperiodentag</i> . Die <i>Zinsperiode</i> steht nicht unter dem Vorbehalt der <i>Geschäftstagekonvention</i> .
"Zinsperiodentag"	bezeichnet jeweils den 22. Juni und den 22. Dezember eines jeden Jahres.
"Zinstagequotient (act/act (ICMA))"	<p>bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein <i>Wertpapier</i> für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine <i>Zinsperiode</i> ist, der "Zinsberechnungszeitraum):</p> <p>(i) falls der <i>Zinsberechnungszeitraum</i> kürzer als der <i>Feststellungszeitraum</i> ist bzw. dem <i>Feststellungszeitraum</i> entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem <i>Zinsberechnungszeitraum</i> geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden <i>Feststellungszeitraum</i> und (2) der Anzahl der <i>Feststellungszeiträume</i>, die normalerweise in einem Jahr enden; und</p> <p>(ii) falls der <i>Zinsberechnungszeitraum</i> länger als ein <i>Feststellungszeitraum</i> ist, die Summe</p> <p>(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden <i>Zinsberechnungszeitraum</i>, die in den <i>Feststellungszeitraum</i> fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden <i>Feststellungszeitraum</i> und (2) der Anzahl der <i>Feststellungszeiträume</i>, die normalerweise in einem Jahr enden; und</p>

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den *Zinszahltag*.

"Zinszahltag"

ist jeweils halbjährlich nachträglich der 22. Juni und der 22. Dezember eines jeden Jahres, beginnend am 22. Juni 2021 (jeder dieser Zinszahltag steht unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention*); der letzte Zinszahltag ist der *Fälligkeitstag*. Im Falle einer Kündigung der *Wertpapiere* vor dem *Fälligkeitstag* endet die letzte *Zinsperiode* an dem Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird.

3 Status

- 3.1 Die *Wertpapiere* begründen direkte, durch unter dem *Treuhandvertrag* an den *Treuhänder* bestellte Sicherheiten besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- 3.2 Der *Treuhänder* hält die Sicherheiten nach Maßgabe des *Treuhandvertrags* zu Gunsten der *Wertpapierinhaber* und der anderen *Transaktionsparteien*. Eine Verwertung der Sicherheiten erfolgt ausschließlich durch den *Treuhänder*, weder andere *Transaktionsparteien* noch die *Wertpapierinhaber* haben das Recht, selbst Sicherheiten zu verwerten.

4 Zinsen

- 4.1 Die *Wertpapiere* werden bezogen auf ihren jeweils am *Zinszahltag* *Ausstehenden Nennbetrag* während der *Zinsperiode* mit 4,25 % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahltag* fällig.
- 4.2 Der je *Ausstehendem Nennbetrag* in Bezug auf ein *Wertpapier* für eine *Zinsperiode* am *Zinszahltag* zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz*, dem *Ausstehenden Nennbetrag* am *Zinszahltag* sowie dem *Zinstagequotienten* (*act/act (ICMA)*) für diese *Zinsperiode*.
- 4.3 In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der *Zinstagequotient* (*act/act (ICMA)*) für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.

- 4.4 Für die Zwecke von erforderlichen Berechnungen unter dem *Wertpapier* werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf vier maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden). Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.

5 Rückzahlung

- 5.1 Jedes *Wertpapier* wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der *Emittentin* durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrages* in *EUR* an den *Wertpapierinhaber* am *Fälligkeitstag* zurückgezahlt.
- 5.2 Der Rückzahlungsbetrag entspricht 100 % des *Ausstehenden Nennbetrags* am *Fälligkeitstag* ("**Rückzahlungsbetrag**").

6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- 6.1 Die von der *Emittentin* begebenen, auf den Inhaber lautenden *Wertpapiere* sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Globalurkunde(n) (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige Unterschrift des Geschäftsführers der *Emittentin* trägt und durch das *Clearingsystem* (wie unten definiert) ohne Übernahme irgendwelcher Zusicherungen, Haftung oder Rückgriffsrechte bestätigt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die *Dauerglobalurkunde* ist bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (das "**Clearingsystem**") hinterlegt.
- 6.3 Im Effektengiroverkehr sind die *Wertpapiere* in Einheiten von 1 (in Worten: einem) *Wertpapier* (d.h. gestückelt in Höhe des Anfänglichen Nennbetrags) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

7 Zahlungsabwicklung

- 7.1 Die *Emittentin* wird die Zahlungen in *EUR* über die *Zahlstelle* an das *Clearingsystem* zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger der *Wertpapiere* zur Weiterleitung an die *Wertpapierinhaber* veranlassen. Die Zahlung an das *Clearingsystem* befreit die *Emittentin* in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den *Wertpapieren*.
- 7.2 Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das "**BGB**") wird auf zehn Jahre verkürzt.

8 Steuern

- 8.1 Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die *Emittentin* an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in Luxemburg oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("**Quellensteuern**"), zu zahlen, es sei denn, die *Emittentin* ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die *Emittentin* diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind,

damit die den *Wertpapierinhabern* zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den *Wertpapierinhabern* empfangen worden wären. Die *Emittentin* ist jedoch nicht zur Zahlung *zusätzlicher Beträge* wegen solcher *Quellensteuern* verpflichtet,

- 8.1.1 die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch die *Emittentin* an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- 8.1.2 aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Luxemburg oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- 8.1.3 wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des *Wertpapierhabers* zu Luxemburg zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die *Wertpapiere* aus Quellen in Luxemburg stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- 8.1.4 wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Ziffer 13 (*Bekanntmachungen*) wirksam wird.

8.2 Im Falle einer Sitzverlegung der *Emittentin* in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet bezieht sich jede in diesen *Wertpapierbedingungen* enthaltene Bezugnahme auf Luxemburg fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet.

8.3 Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen, dürfen die *Emittentin* alle gemäß einer in Abschnitt 1471 (b) des U.S. Revenue Code von 1986 (der "**Code**") vorgesehenen Vereinbarung oder anderweitig gemäß der Abschnitte 1471 bis 1474 des *Codes* (einschließlich jeder späteren Änderung oder Nachfolgeregelung) erforderlichen Beträge einbehalten oder abziehen; gleiches gilt in Bezug auf darunter erlassene Verordnungen oder Verträge, amtliche Auslegungen sowie alle Umsetzungsgesetze im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit ("**FATCA Quellensteuer**"). Die *Emittentin* ist nach Einbehalt oder Abzug einer *FATCA Quellensteuer* durch die *Emittentin*, die *Zahlstelle* oder eine sonstige Partei nicht zur Zahlung *zusätzlicher Beträge* oder anderweitig zur Entschädigung von Investoren verpflichtet.

9 Berechnungsstelle; Berechnungen

9.1 Chartered Investment Germany GmbH übernimmt die Funktion der Berechnungsstelle. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Berechnungsstelle* jederzeit durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 13 (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

9.2 Die *Berechnungsstelle* ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Berechnungsstelle* niederzulegen.

9.3 Die *Berechnungsstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der *Emittentin* und hat keinerlei Pflichten gegenüber den *Wertpapierinhabern*.

9.4 Sämtliche nach Maßgabe dieser *Wertpapierbedingungen* gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die *Berechnungsstelle* berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser *Wertpapierbedingungen* werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

10 Ordentliche Kündigung durch die *Emittentin* oder die *Wertpapierinhaber*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der *Emittentin* oder der *Wertpapierinhaber* besteht nicht.

11 Außerordentliche Kündigung durch die *Wertpapierinhaber*

11.1 Die *Wertpapierinhaber* sind bei Vorliegen eines der nachstehend beschriebenen *Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Wertpapierinhaber* berechtigt, die *Wertpapiere* vorzeitig durch Mitteilung der *Wertpapierinhaber*, deren *Wertpapiere* mindestens 20 % des *Ausstehenden Gesamtnennbetrages* entsprechen, an die *Emittentin* mit einer Kopie an den *Treuhänder* zu kündigen, mit der Folge, dass dann sämtliche ausstehende *Wertpapiere* umgehend zu ihrem jeweiligen *Ausstehenden Nennbetrag* zuzüglich gemäß Ziffer 4 (*Zinsen*) berechneter darauf aufgelaufener Zinsen fällig und rückzahlbar werden. Die *Emittentin* wird die Kündigung allen *Wertpapierinhabern* gemäß Ziffer 13 (*Bekanntmachungen*) bekanntmachen. Mit der Zahlung des jeweiligen *Ausstehenden Nennbetrag* zuzüglich gemäß Ziffer 4 (*Zinsen*) berechneter darauf aufgelaufener Zinsen erlöschen alle weiteren Ansprüche der *Wertpapierinhaber*.

11.2 Ein "**Außerordentliches Kündigungsereignis für die Wertpapierinhaber**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

11.2.1 die *Emittentin* zahlt Kapital oder Zinsen oder eine andere Zahlung auf die *Wertpapiere* nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Fälligkeit;

11.2.2 die *Emittentin* erfüllt irgendeine andere Verpflichtung aus den *Wertpapieren* nicht ordnungsgemäß und die Unterlassung, sofern sie nicht unheilbar ist, dauert länger als 45 Kalendertage fort, nachdem die *Emittentin* hierüber eine Benachrichtigung von einem *Wertpapierinhaber* erhalten hat; und

11.2.3 die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die *Emittentin* anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der *Emittentin*.

11.3 Sofort nach der Kenntniserlangung über den Eintritt eines *Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber* und Erhalt einer Mitteilung nach Maßgabe von Ziffer 11.1, wird der *Treuhänder* der *Emittentin* nach Maßgabe des *Treuhandvertrages* eine Verwertungsmitteilung zustellen und jeder besicherten *Transaktionspartei* eine Kopie dieser Verwertungsmitteilung zukommen lassen. Die *Emittentin* wird die Verwertungsmitteilung unverzüglich nachdem ihr diese zugegangen ist allen *Wertpapierinhabern* bekanntmachen.

11.4 Nach Zustellung der Verwertungsmitteilung durch den *Treuhänder* an die *Emittentin*, wird der *Treuhänder* die Sicherungsrechte über die an ihn bestellten Sicherheiten nach Maßgabe des *Treuhandvertrages* verwerten und die Verwertungserlöse nach Maßgabe des *Treuhandvertrages* verteilen.

12 Zahlstelle

- 12.1** Baader Bank AG übernimmt die Funktion der *Zahlstelle*.
- 12.2** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* jederzeit durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Zahlstellen* zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 13 (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.
- 12.3** Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, durch die *Emittentin* zur *Zahlstelle*. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Ziffer 13 (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.
- 12.4** Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der *Emittentin* und hat keinerlei Pflichten gegenüber den *Wertpapierinhabern*. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 *BGB* befreit.

13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die *Wertpapiere* betreffen erfolgen über das *Clearingsystem* zur Benachrichtigung der *Wertpapierinhaber* und werden am dritten Tag nach Zugang beim *Clearingsystem* wirksam.

14 Aufstockung

- 14.1** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen *Wertpapieren* zusammengefasst werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen *Wertpapiere*.
- 14.2** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Wertpapiere* im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Wertpapiere* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen *Wertpapierinhabern* gemacht werden.

15 Änderung der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung

- 15.1** Die *Wertpapierbedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Wertpapierinhaber* aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Die *Wertpapierinhaber* können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der *Wertpapierbedingungen* mit den nachfolgenden unter Ziffer 15.2 genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Wertpapierinhaber* verbindlich.
- 15.2** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß § 15 Absatz 3 SchVG, beschließen die *Wertpapierinhaber* mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere in den Fällen des § 5

Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- 15.3** Beschlüsse der *Wertpapierinhaber* werden in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) getroffen. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn *Wertpapierinhaber*, deren *Wertpapiere* zusammen 5 Prozent der ausstehenden *Wertpapiere* erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Wertpapierinhabern* bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Wertpapierinhaber* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 15.4** *Wertpapierinhaber* haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank (einschließlich eines Sperrvermerks bis zum Ende der Gläubigerversammlung) nachzuweisen. Bekanntmachungen erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie gemäß Ziffer 13 (*Bekanntmachungen*) dieser *Wertpapierbedingungen*.

16 Verschiedenes

- 16.1** Form und Inhalt der *Wertpapiere* sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen *Wertpapierbedingungen* geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2** Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- 16.3** Gerichtsstand für alle Klagen oder Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* ist, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.